

SCHULGESETZ
(QUALITÄTSENTWICKLUNG AN DEN GEMEINDLICHEN SCHULEN /
EINFÜHRUNG DES KINDERGARTENOBBLIGATORIUMS)

ANTRAG DES REGIERUNGSRATES ZUR 2. LESUNG

VOM 10. APRIL 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2007 die Teilrevision des Schulgesetzes in erster Lesung beraten. Das Ergebnis der ersten Lesung ist in der Vorlage Nr. 1455.6 - 12317 festgehalten. Für die zweite Lesung des Gesetzes schlagen wir Ihnen gegenüber der von Ihnen beschlossenen Fassung von § 33 des Schulgesetzes (SchulG) folgende Änderung vor:

§ 33

Besondere Förderung

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Bei der besonderen Förderung *lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder* innerhalb der Regelklasse *unterstützt* ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁵ unverändert

⁶ unverändert

Begründung:

1. In unserem Bericht und Antrag zur Änderung des Schulgesetzes vom 13. Juni 2006 (Vorlage Nr. 1455.1/2 - 12097/98) haben wir Ihnen für § 33 Abs. 4 SchulG folgende Formulierung beantragt:

⁴ Bei der besonderen Förderung innerhalb der Regelklasse **unterstützt** ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

An der Kantonsratssitzung vom 22. Februar 2007 haben Sie auf Antrag von Kantonsrat Thomas Lötscher mit 37 : 32 Stimmen folgende Formulierung beschlossen:

⁴ Bei der besonderen Förderung innerhalb der Regelklasse **kann** ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht unterstützen.

Bei den Beratungen im Kantonsrat wurde geltend gemacht, bei der Besonderen Förderung dürfe der Beizug einer Schulischen Heilpädagogin oder eines Schulischen Heilpädagogen nicht zwingend sein. Wenn es bei der Besonderen Förderung um die Deutschkompetenz gehe, genüge auch eine Deutschlehrerin oder ein Deutschlehrer. Die Schulverantwortlichen müssten deshalb den Spielraum haben, selber zu entscheiden, wann der Beizug einer Schulischen Heilpädagogin oder eines Schulischen Heilpädagogen notwendig sei und wann nicht.

2. Seit der Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2004 verpflichten die geltenden §§ 24^{bis} und 29 SchulG die Gemeinden, lernbehinderte, verhaltensauffällige, nicht schulbereite (d.h. noch nicht schulreife) Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen und Kinder mit besonderen Begabungen besonders zu fördern. Gleichzeitig wurde aber auch die integrative Form der Besonderen Förderung eingeführt; es wurde beschlossen, dass diese Förderung innerhalb der Regelklasse oder in Kleinklassen angeboten werden kann, wobei primär die integrative Förderung Anwendung finden soll.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden unter dem Begriff „Besondere Förderung“ sämtliche Kategorien von Kindern, die besonders zu fördern sind, im neuen § 33 SchulG vereint. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur Schülerinnen und Schüler mit einem Lerndefizit, sondern auch solche mit speziellen Begabungen besonders zu fördern sind. Die integrative Förderung von *lernbehinderten* oder *verhaltensauffälligen* Kindern wird nur möglich sein, wenn der Unterricht der Klassenlehrperson durch eine Schulische Heilpädagogin oder einen Schulischen Heilpädagogen unterstützt wird. Erfolgt dieser Unterricht in Kleinklassen, muss der Unterricht seit eh und je von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen (früher Kleinklassenlehrperson) erteilt werden. Kantonsrat Thomas Lötscher hat denn auch an

der Kantonsratssitzung vom 22. Februar 2007 zum Ausdruck gebracht, dass es ihm nicht darum gehe, die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen abzuschaffen, sondern darum Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen nicht für alle Bereiche (z.B. Deutschförderunterricht) verpflichtend zu erklären.

Nach nochmaliger Überprüfung der Situation können wir uns dieser Auffassung anschliessen. Dies gilt allerdings nicht für die von Kantonsrat Lötcher beantragte und vom Kantonsrat beschlossene Formulierung von § 33 Abs. 4 SchulG. Mit einer **Kann**-Formulierung, die schliesslich für **alle** Förderungsbereiche gilt, wird die 2004 eingeführte integrative Form der Besonderen Förderung gefährdet. Unser Vorschlag geht deshalb dahin, dass wie bisher bei der Förderung von *lernbehinderten* und *verhaltensauffälligen* Kindern der Unterricht von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen unterstützt werden muss. Hingegen wird nicht vorgeschrieben, dass auch bei der Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen und von Kindern mit ungenügenden Deutschkenntnissen eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge beizuziehen ist. Die Schulverantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den Unterricht durch entsprechend ausgebildete und für den Förderungsbedarf geeignete Lehrpersonen erteilen zu lassen. Ein entsprechender Hinweis im Gesetzestext ist aber nicht nötig, da der Unterricht gemäss § 45 ff. SchulG ohnehin nur von Lehrpersonen erteilt werden darf, die im Besitz eines EDK-Diploms oder eines gleichwertigen Diploms sind.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass bei den lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern die Unterstützung durch eine Schulische Heilpädagogin oder einen Schulischen Heilpädagogen nicht für die gesamte Unterrichtszeit, sondern nur für einen bestimmten Zeitanteil, der in den Vollzugsbestimmungen festgelegt wird, gilt.

Mit der von uns vorgeschlagenen Kompromissvariante wird die integrative Förderung nicht gefährdet. Wir sind der Auffassung, dass wir mit unserem Antrag auch die Intentionen, die an der Kantonsratssitzung vom 22. Februar 2007 von verschiedenen Votantinnen und Votanten vorgebracht worden sind, erfüllen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,
unserem Antrag zu entsprechen.

Zug, 10. April 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio